



1. Die in § 25 Abs 7 UWG normierte Veröffentlichungsverpflichtung und der daraus abgeleitete Kontrahierungszwang für das betroffene Medienunternehmen richtet sich bei Urteilsveröffentlichungen im WWW auch gegen den aktuellen Betreiber einer Website.

2. Konsequenterweise kommt es daher nicht darauf an, wer Inhaber der Website und der zugehörigen Domain ist, sondern lediglich darauf, dass das Medium, in dem die private Urteilsveröffentlichung stattzufinden hat, ausreichend genau bezeichnet ist.

3. Es stellt keinen Verstoß gegen § 405 ZPO dar, wenn der Kläger ausdrücklich die Veröffentlichung auf einer genau bezeichneten „Website des Beklagten“ (hier: <http://www.bioking.at>) begehrt, zum Zeitpunkt der Urteilsfällung allerdings der Beklagte nicht mehr Betreiber dieser Website ist. Maßgeblich ist – und darauf bezieht sich das Begehren – die Veröffentlichung auf der genau bezeichneten Website an sich (hier: „www.bioking.at“).

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß als Vorsitzende sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Schenk und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel, Dr. Jensik und Dr. Gitschthaler als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, *****, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in Wien, gegen die beklagte Partei Engelbert P*****, vertreten durch Dr. Karl-Heinz Plankel und andere Rechtsanwälte in Dornbirn, wegen Unterlassung (Streitwert 21.500 EUR) und Veröffentlichung (Streitwert 4.500 EUR), über die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Innsbruck vom 11. April 2005, GZ 2 R 79/05t-16, mit dem das Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 13. Jänner 2005, GZ 59 Cg 75/04m-12, teilweise abgeändert wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst: Die Revision wird zurückgewiesen. Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit 399,74 EUR (darin 66,62 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Sachverhalt¹

Die klagende Partei beehrte von der beklagten Partei die Unterlassung der Verwendung bestimmter, KSchG-widriger allgemeiner Geschäftsbedingungen und erhob darüber hinaus ein mit EUR 4.500,- bewertetes Veröffentlichungsbegehren, wonach der klagenden Partei die Ermächtigung erteilt werden sollte, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils für die Dauer von 30 Tagen auf der Website des Beklagten mit der Internetadresse www.bioking.at oder, sollte der Beklagte seine Internetadresse ändern, auf der Website mit der anstelle der Internetadresse www.bioking.at verwendeten Internetadresse, auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen und zwar in Fettdruckumrandung mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, im Übrigen mit Schriftbild, Schriftgröße, Schriftfarbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen wie auf der Website des Beklagten, und den Links „AGB“ und „Liefer- und Zahlungsbedingungen“ üblich, wobei die Veröffentlichung unter den genannten Links „AGB“ und „Liefer- und Zahlungsbedingungen“ zu erfolgen habe.

¹ Sachverhalt und Verfahrensgang aus der Berufungsentscheidung des OLG Innsbruck 11.4.2005, 2 R 79/05t – *bioking.at*, wbl 2005/158, 289.

Hiezu brachte die klagende Partei zusammengefasst vor, der Beklagte betreibe unter anderem im Internet unter „www.bioking.at“ einen Handel mit Lebens- und Nahrungsergänzungsmitteln. Auf der Website des Beklagten seien seine Geschäftsbedingungen enthalten, die er seinen abgeschlossenen Verträgen zugrunde lege. Die darin angeführten Klauseln würden gegen gesetzliche Verbote verstoßen. Der Beklagte sei darüber hinaus Inhaber der Domain "www.bioking.at".

Die während des laufenden Verfahrens durchgeführte Änderung der Domainregistrierung sei erst unter Druck der eingebrachten Klage erfolgt, könne jederzeit wieder rückgängig gemacht werden und sei ebenso wenig geeignet, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen, wie die bloße Änderung von AGB ohne Verpflichtung, auf die Ausübung des Rechtes aus den Klauseln in Altverträgen zu verzichten.

Die Veröffentlichung des Urteils auf der Homepage des Beklagten sei notwendig, um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern.

Der Beklagte bestritt das Klagebegehren und wandte ein, er sei unternehmerisch nicht mehr tätig. Für den Inhalt der von der klagenden Partei beanstandeten Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sei allein nunmehr die Perlinger GmbH verantwortlich. Der Beklagte habe sein Unternehmen an die P***** GmbH verkauft.

Das *Erstgericht* hat dem Unterlassungsbegehren vollinhaltlich stattgegeben, das darüber hinausgehende Veröffentlichungsbegehren jedoch zur Gänze abgewiesen. Dabei hat das Erstgericht – soweit es für das Berufungsverfahren von Relevanz ist – folgende Feststellungen getroffen: Der Beklagte war Kaufmann und betrieb unter der Bezeichnung "Bioking –E***** P*****" einen Handel mit Lebens- und Nahrungsergänzungsmitteln. Der Vertrieb der Produkte erfolgte über das Internet auf der Website "www.bioking.at". Dort waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Beklagten angeführt. Inhaber der Domain "www.bioking.at" war bis 24.8.2004 der Beklagte. Der Beklagte verkaufte sein Unternehmen „Bioking – E**** P*****“ an die am 31.10.2003 im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck eingetragene P***** GmbH, wobei nicht festgestellt werden kann, ob dieser Verkauf bereits vor dem 24.8.2004 erfolgte. Weiters kann nicht festgestellt werden, ab welchem Zeitpunkt die P***** GmbH die über www.bioking.at von Verbrauchern getätigten Bestellungen erledigte. Bis Juni 2004 wurden jedem Auftrag, der über www.bioking.at erteilt wurde, die zu unterlassenden Passagen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Bioking E***** P***** sowie die zu unterlassenden Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde gelegt. Für den Text und Inhalt der Homepage www.bioking.at war ab dem 21.6.2004 die P***** GmbH verantwortlich. Wer vor dem 21.6.2004 im Impressum der Homepage aufschien, kann nicht festgestellt werden.

Es gibt nach wie vor Verträge zwischen dem Beklagten und Konsumenten, denen die beanstandeten Klauseln als Geschäftsbedingungen oder Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde liegen und aus denen noch Ansprüche einer Seite offen sind, die somit nicht von beiden Seiten endgültig erfüllt sind.

Die Abweisung des Urteilsveröffentlichungsbegehrens wurde vom Erstgericht damit begründet, dass Inhaber der Domain www.bioking.at ab 25.8.2004 die P***** GmbH sei. Das Begehren der klagenden Partei laute jedoch auf Veröffentlichung des Urteils „auf der Website des Beklagten mit der Internetadresse www.bioking.at oder, sollte der Beklagte seine Internetadresse ändern, auf der Website mit der anstelle der Internetadresse www.bioking.at verwendeten Internetadresse“. Da der Beklagte ab 25.8.2004 nicht mehr Inhaber der Domain www.bioking.at sei; könne ihm eine Urteilsveröffentlichung auf seiner Website nicht aufgetragen werden. Vielmehr hätte die klagende Partei die Urteilsveröffentlichung auf der Website der P***** GmbH, www.bioking.at begehren müssen. Es sei ohne Bedeutung, ob der zur Unterlassung verpflichtete Beklagte mit dem Betreiber der Website ident sei oder nicht. Dem Betreiber der Website, die die rechts- und sittenwidrigen Klauseln enthalte, könne die Veröffentlichung aufgetragen werden. Die klagende Partei hätte daher ihr Begehren auf Urteilsveröffentlichung dahingehend umstellen müssen, dass dieses auf der

Website der P***** GmbH www.bioking.at begehrt werde.

Die erstinstanzliche Entscheidung ist in ihrem dem Unterlassungsbegehren stattgebenden Teil in Rechtskraft erwachsen. Gegen die Abweisung des Veröffentlichungsbegehrens hingegen richtet sich die fristgerecht erhobene Berufung der klagenden Partei, die unter Geltendmachung einer Verfahrens- und einer Rechtsrüge deren Abänderung im Sinne einer Stattgebung auch dem Veröffentlichungsbegehren begehrt. Hilfsweise wird die Aufhebung der Entscheidung beantragt. Darüber hinaus erhob die klagende Partei Berufung im Kostenpunkt.

Die beklagte Partei hat in ihrer Berufungsbeantwortung beantragt, der Berufung der Klägerin keine Folge zu geben.

Die *Berufung*, über die gemäß § 492 Abs 2 ZPO in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden war, war *berechtigt*. Das OLG Innsbruck änderte das erstinstanzliche Urteil, wie folgt, ab:

„1) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils für die Dauer von 30 Tagen auf der Website mit der Internetadresse www.bioking.at oder, sollte diese Internetadresse geändert werden, auf der Website mit der anstelle der Internetadresse www.bioking.at verwendeten Internetadresse, auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen, und zwar in Fettdruckumrandung mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, im Übrigen mit Schriftbild, Schriftgröße, Schriftfarbe, Farbe des Hintergrundes und Zeilenabständen wie auf der ehemaligen Website des Beklagten, unter dem Link „AGB“ und „Liefer- und Zahlungsbedingungen“ üblich, wobei die Veröffentlichung unter den genannten Links „AGB“ und „Liefer- und Zahlungsbedingungen“ zu erfolgen hat.

2) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Händen der Klagsvertreter binnen 14 Tagen die mit EUR 4.988,48 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 551,- an Barauslagen und EUR 739,58 an USt) zu ersetzen.“

Das *Berufungsgericht* begründete seine Entscheidung folgendermaßen:

Darin vertritt die Berufungswerberin zusammengefasst die Auffassung, dass die Änderung der Domainregistrierung während des laufenden Verfahrens lediglich unter Druck der im April 2004 eingebrachten Klage durchgeführt worden sei und jederzeit wieder rückgängig, gemacht werden könne. Im Übrigen sei die Unternehmensveräußerung durch den Beklagten im Sinne des § 234 ZPO unbeachtlich, sodass entgegen der Auffassung des Erstgerichtes das Veröffentlichungsbegehren nicht auf den Rechtsnachfolger des Beklagten umzustellen gewesen sei. Das gegen den Rechtsvorgänger erwirkte Urteil bewirke auch gegenüber dem Rechtsnachfolger Rechtskraft und sei letztlich gegen ihn auch unmittelbar vollstreckbar. Zumindest sei die Bestimmung des § 234 ZPO analog anzuwenden. Schließlich habe das Erstgericht gegen die Bestimmung des § 182a ZPO verstoßen, da die Notwendigkeit einer Umstellung des Veröffentlichungsbegehrens auf die P***** GmbH im vorgesehenen Rechtsgespräch nicht erörtert worden sei.

Hierzu ist, wie folgt, Stellung zu nehmen:

Mit der gem § 25 UWG erteilten Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung wird der in einem Rechtsstreit obsiegenden Partei die Befugnis erteilt, das Urteil auf Kosten des in diesem Verfahren Unterlegenen üblicherweise in einem bestimmten Medium veröffentlichen zu lassen (*Ciresa*, Handbuch der Urteils Veröffentlichung², Rdn 5). Diese Publikationsbefugnis beinhaltet keine Verpflichtung- des Beklagten zur Vornahme der Veröffentlichung und kann daher auch gegen diesen zwangsweise nicht durchgesetzt werden. Eine Exekution zur Erwirkung der Urteilsveröffentlichung ist sohin nicht zulässig (ÖB1 1976, 47 mwN; wbl 1991, 32). Vielmehr kann die obsiegende klagende Partei die Veröffentlichung aufgrund der ihr vom Gericht erteilten Ermächtigung selbst vornehmen lassen.

Die in § 25 Abs 7 UWG normierte Veröffentlichungsverpflichtung und der daraus abgeleitete Kontrahierungszwang (*Ciresa* aaO Rz 375 mwN) richtet sich gegen das Medienunternehmen, im vorliegenden Fall sohin gegen den aktuellen Betreiber der Website. Der OGH hat in der Entscheidung 4 Ob 174/02w („Boss-Zigaretten“) ausgesprochen, dass der Betreiber der Website eine dem Medienunternehmer nach § 25 Abs 7 UWG vergleichbare Stellung hat, die diesen zur Urteilsveröffentlichung verpflichtet.

Daraus folgt jedoch, dass im vorliegenden Verfahren es nicht darauf ankommt, wer Inhaber der Website und der Domain „www.bioking.at“ ist, sondern lediglich darauf, dass das Medium, in welchem die Veröffentlichung stattzufinden hat, ausreichend genau bezeichnet ist. Wenn in einem üblicherweise auf Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk gerichteten Begehren die Nennung dieses Mediums ohne Nennung des dahinter stehenden Medienunternehmens ausreichend ist, muss im vorliegenden Fall auch die Bezeichnung der Website und der zu ihr führenden Internetadresse als Veröffentlichungsmedium genügen, ohne auch gleichzeitig den aktuellen Betreiber der Website zu benennen. Daraus folgt aber, dass es im vorliegenden Verfahren nicht von Bedeutung ist, ob der Beklagte oder die P***** GmbH Domaininhaber und Betreiber der Website „www.bioking.at“ ist. Dies wäre erst in einem allfälligen, nach § 25 Abs 7 UWG gegen den aktuellen Betreiber dieser Website anzustreitenden Verfahren von Relevanz. Der vom Erstgericht geforderten Umstellung des Veröffentlichungsbegehrens bedurfte es daher nicht, sodass auch der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht vorliegt.

Der Berufung war daher Folge zu geben und dem Veröffentlichungsbegehren mit der klarstellenden Maßgabe stattzugeben, dass die Nennung des Beklagten als aktuellen Betreiber der Website mit der Internetadresse „www.bioking.at“ zu entfallen hatte.

Begründung des OGH:

Entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 508a Abs 1 ZPO) – Ausspruch des Berufungsgerichts ist die *Revision nicht zulässig*:

Das Berufungsgericht hat die ordentliche Revision für zulässig erklärt, weil Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu den Fragen fehle, inwieweit die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung auf einer Website erteilt werden kann, deren Betreiber nicht der Beklagte, sondern ein außenstehender Dritter ist, sowie ob ein auf Veröffentlichung auf einer Website gerichtetes Begehren den aktuellen Betreiber dieser Website zu enthalten hat oder ob die Bezeichnung der Website und der zu ihr führenden Internetadresse hierfür genügt.

Die Urteilsveröffentlichung im Verfahren über eine Verbandsklage nach § 28 KSchG verfolgt den gleichen Zweck wie die Urteilsveröffentlichung, zu der die obsiegende Partei nach § 25 UWG ermächtigt werden kann (4 Ob 130/03a = JBl 2004, 443 - KSchG-KLAUSELKATALOG UND INTERNATIONALE TRANSPORTVERTRÄGE). Die Anordnung einer Urteilsveröffentlichung im Internet hat daher nach denselben Regeln zu erfolgen.

Der erkennende Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass die Veröffentlichungspflicht des Medieninhabers nach § 25 Abs 7 UWG bei Verstößen im Internet auch den Inhaber jener Website trifft, auf der - nach Anordnung des Gerichts - die Veröffentlichung vorgenommen werden soll, um jene Verkehrskreise zu erreichen, denen gegenüber die beanstandete wettbewerbswidrige Handlung wirksam geworden ist (4 Ob 177/02m = eclex 2003/87 [zust G. Schönherr] - WIENER WERKSTÄTTEN II; 4 Ob 174/02w = eclex 2003/27 [G. Schönherr] - BOSS-ZIGARETTEN IV; 4 Ob 141/04w - SPONSOREN-LINKS). Mit dieser Rechtsprechung im Einklang steht die Auffassung des Berufungsgerichts, es komme im vorliegenden Verfahren nicht darauf an, ob die Website „www.bioking.at“ vom Beklagten oder von der P***** GmbH betrieben wird und ob der Beklagte noch über die rechtlichen Möglichkeiten verfügt, Änderungen auf dieser Website vorzunehmen oder zu veranlassen.

Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, die durch eine wettbewerbswidrige Handlung angesprochenen Verkehrskreise über den wahren Sachverhalt aufzuklären. Diese Aufklärung wird durch eine Veröffentlichung des stattgebenden Urteils in jenem Medium ermöglicht, in dem die beanstandete Handlung (hier die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäfts- sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen durch den Beklagten) erfolgte. Nur dadurch können jene Verkehrskreise erreicht werden, denen gegenüber die beanstandete Handlung wirksam geworden ist (4 Ob 141/04w - SPONSOREN-LINKS). Wie lange der Beklagte selbst diese Website nutzte, ist unerheblich; jedenfalls bestehen – wie das Erstgericht festgestellt hat – immer noch Verträge zwischen dem Beklagten und Verbrauchern, denen die beanstandeten Bedingungen zugrunde liegen und die noch

nicht von beiden Seiten endgültig erfüllt sind.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen betrieb der Beklagte einen Handel mit Lebens- und Nahrungsmittelergänzungsmitteln; der Vertrieb erfolgte über das Internet auf der Website „www.bioking.at“ unter Verwendung der (beanstandeten und zwischenzeitig verbotenen) Bedingungen. Damit hat eine Aufklärung jener Verkehrsteilnehmer zu erfolgen, die die erwähnte Website aufsuchten; sie ist – dem Talionsprinzip entsprechend – auf dieser Website vorzunehmen. Dass – wie der Beklagte meint – Personen, die die Website aufsuchen, lediglich mit der P***** GmbH in rechtsgeschäftlichen Kontakt treten könnten, ist daher unerheblich; es kommt auf die Aufklärung der erwähnten Verkehrsteilnehmer und nicht auf den Abschluss weiterer Verträge an.

Auch der Einwand in der Revision, das Berufungsgericht habe gegen § 405 ZPO verstoßen, weil der Kläger ausdrücklich Veröffentlichung auf der Website des Beklagten begehrt habe, ist verfehlt. Maßgeblich ist – und darauf bezieht sich das Begehren – die Veröffentlichung auf der Website „www.bioking.at“. Das Berufungsgericht hat damit nicht ein aliud zugesprochen, sondern lediglich eine Präzisierung vorgenommen. Die Revision war somit zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 41, 50 ZPO. Der Kläger hat auf die Unzulässigkeit der Revision hingewiesen; damit war die Revisionsbeantwortung als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig zu honorieren.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der VKI klagte – mit Unterstützung des BMSG – auf Unterlassung von 18 gesetzwidrigen AGB-Klauseln und beehrte die Urteilsveröffentlichung auf der Webseite des Beklagten mit der Internetadresse www.bioking.at oder, sollte der Beklagte seine Internetadresse ändern, auf der Webseite, die anstelle der genannten verwendet würde. Das Erstgericht gab dem Unterlassungsbegehren statt, wies das Veröffentlichungsbegehren jedoch zur Gänze ab, denn der Beklagte hatte nämlich sein Unternehmen in der Zwischenzeit verkauft und war nicht mehr als Inhaber der genannten Domain registriert. Eine Veröffentlichung auf seiner eigenen Website war damit nicht mehr möglich. Der Kläger hätte ab Kenntnis des neuen Inhabers die Veröffentlichung auf dessen Webseite (mit der selben Internetadresse) begehren müssen.

Der VKI berief erfolgreich gegen die Abweisung des Veröffentlichungsbegehrens und im Kostenpunkt, der klagstattgebende Teil der Entscheidung wurde rechtskräftig.

Der OGH hatte letztlich zu entscheiden, inwieweit die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung auf einer Website erteilt werden könnte, deren Betreiber nicht der Beklagte, sondern ein außenstehender Dritter war, sowie ob ein auf Urteilsveröffentlichung in einer Website gerichtetes Begehren den aktuellen Betreiber dieser Website zu enthalten hätte oder ob die Bezeichnung der Website und der zu ihr führenden Internetadresse hierfür genügt?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht bestätigte das Urteil des OLG Innsbruck, das den klagenden VKI zur Veröffentlichung des obsiegenden Urteils auf der Webseite ermächtigte, die die beanstandeten gesetzwidrigen AGB enthielt, ohne dass es darauf ankommt, wer aktueller Betreiber der Webseite wäre.

Die in § 25 Abs 7 UWG – ausnahmsweise zur sonstigen Veröffentlichungsermächtigung – normierte Veröffentlichungsverpflichtung und der daraus abgeleitete Kontrahierungszwang richtete sich nicht nur gegen Medienunternehmen wie z.B. Tageszeitungen, sondern im vorliegenden Fall

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

auch gegen den (jeweils) aktuellen Betreiber der Webseite. Das OLG Innsbruck berief sich hier auf Vorjudikatur des OGH, wonach der Betreiber einer Webseite eine dem Medienunternehmer nach § 25 Abs 7 UWG vergleichbare Stellung hätte, die ihn zur Urteilsveröffentlichung verpflichten würde. Daraus folgte die Berufungsinstanz, dass es im vorliegenden Fall nicht darauf ankäme, wer Domaininhaber wäre, sondern dass das Medium, in dem die Veröffentlichung vorzunehmen wäre, ausreichend genau bezeichnet war. Wenn in einem üblicherweise auf Veröffentlichung in einem periodische Druckwerk gerichteten Begehren die Nennung dieses Mediums ohne Nennung des dahinterstehenden Medienunternehmens ausreichte, so müsste hier die Bezeichnung der Website (hier: Internetadresse <http://www.bioking.at>) genügen, ohne den aktuellen Betreiber zu nennen.

Der OGH bestätigte die Neufassung des Veröffentlichungsbegehrens durch das Berufungsgericht nach § 405 ZPO, da es nicht ein aliud zusprach, sondern lediglich eine Präzisierung vornahm. Entscheidend war, dass der Kläger ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der exakt bezeichneten Website „www.bioking.at“ begehrt hatte, deren Nutzer allein aufzuklären wären. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen betrieb der Beklagte einen Handel mit Lebens- und Nahrungsmittelergänzungsmitteln; der Vertrieb erfolgte über das Internet auf der Website „www.bioking.at“ unter Verwendung der (beanstandeten und zwischenzeitig verbotenen) Bedingungen. Damit hat eine Aufklärung jener Verkehrsteilnehmer zu erfolgen, die die erwähnte Website aufsuchten; sie ist – dem Talionsprinzip entsprechend – auf dieser Website vorzunehmen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung stellt das erste oberstgerichtliche Judikat zur Frage dar, inwieweit die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung auf einer Webseite erteilt werden kann, deren Betreiber nicht der Beklagte sondern ein außenstehender Dritter ist.

§ 25 Abs 3 UWG enthält lediglich eine Ermächtigung der obsiegenden Partei, das über die Klage ergehende Urteil auf Kosten ihres Gegners zu veröffentlichen. Eine unmittelbare Leistungspflicht des Beklagten im Sinne der Besorgung der Veröffentlichung ist im Gesetz – mag man dies nun für einen Redaktionsfehler halten oder nicht – ausdrücklich nicht vorgesehen. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig einschränkend. § 25 Abs 7 UWG verpflichtet den gegenüber den Medieninhaber, die Urteilsveröffentlichung einzuschalten. Voraussetzung dafür ist ein vollstreckbarer, die obsiegende Partei zur Urteilsveröffentlichung ermächtigender Titel und ein zivilrechtlicher Auftrag der obsiegenden Partei an den Medieninhaber. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Veröffentlichungsansprüche nach § 25 UWG, also auch auf den Fall des § 25 Abs 3 UWG. Im Hinblick auf diese *lex specialis* braucht § 46 Abs 1 Z 2 MedG nicht herangezogen werden (OGH 26.2.1991, 4 Ob 10/91, *ecolex* 1991, 403 = MR 1991, 244 = ÖBl 1991, 117 = SZ 64/16 = wbl 1991, 238 [*Schuhmacher*]). § 25 Abs 7 UWG sieht die Pflicht des Medienunternehmers vor, Urteile auf Grund vollstreckbarer Exekutionstitel zu veröffentlichen. Damit wird dem Medieninhaber in den Fällen, in denen eine zur Urteilsveröffentlichung ermächtigte Partei an ihn herantritt, ein Kontrahierungszwang auferlegt. Dabei sieht § 25 Abs 7 UWG keine Verpflichtung des Auftraggebers vor, Vorauszahlung oder Sicherstellung des Einschaltentgelts anzubieten (OGH 26.2.1991, 4 Ob 10/91, *ecolex* 1991, 403 = MR 1991, 244 = ÖBl 1991, 117 = SZ 64/16 = wbl 1991, 238 [*Schuhmacher*]).

In einem anderen Fall entschied der OGH (18.8.2004, 4 Ob 141/04w – Sponsoren-Links/Pop-up-Fenster, *ecolex* 2005/20, 52 [*Tonninger*] = MR 2004, 349 [*Korn*] = ÖBl 2005/6, 31 [*Gamerith*] = wbl 2004/285, 540), dass § 25 Abs 7 UWG auf Urteilsveröffentlichung im Internet analog anwendbar ist (SZ 2002/134). In dem entschiedenen Fall hatte der Kläger die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung beantragt. Es ging um die Frage, wie vorzugehen ist, wenn der Beklagte selbst Inhaber jenes Mediums ist, in dem das auf Unterlassung eines bestimmten wettbewerbswidrigen Verhaltens zur Aufklärung der angesprochenen Verkehrskreise zu veröffentlichen ist. Der OGH war der Ansicht, dass in einem solchen Fall ein „unnötiger Formalismus“ wäre, den Kläger zunächst nur zur Urteilsveröffentlichung im Medium der Beklagten

zu ermächtigen, eine entsprechende Verpflichtung der Beklagten aber noch nicht auszusprechen, zumal dieser Anspruch die Rechtsposition der Beklagten nicht verschlechtere. Als Medieninhaberin sei sie ohnehin nach § 25 Abs 7 zur Veröffentlichung verpflichtet. Da der Beklagte den Wettbewerbsverstoß dadurch begangen hatte, dass er an Leistungen des Klägers interessierte Verkehrsteilnehmer durch Linksetzen auf seine Homepage „umgeleitet“ hat, sei die Aufklärung der angesprochenen Verkehrskreise – dem Tallionsprinzip entsprechend – auf der Homepage des Beklagten durch ihn selbst vorzunehmen. Die Veröffentlichung sei in Form eines Pop-up-Fensters vorzunehmen, sobald der Internetnutzer auf eine bestimmte Seite gelangt (im selben Sinn kurz darauf OGH 28.9.2004, 4 Ob 155/04d, ecolex 2004, 53 [*Burgstaller*]).

Mit Inkrafttreten der Mediennovelle 2005, BGBl I 49/2005 am 1.7.2005, sind auch die Websites in den ausdrücklichen Anwendungsbereich des österreichischen Mediengesetzes einbezogen worden. Die alte Definition des Medieninhabers wurde durch eine Neufassung des § 1 Abs 1 Z 8 MedienG ausdrücklich um Anbieter von Content im Internet erweitert. Bei der Definition des Medieninhabers stellt der Gesetzgeber bei elektronischen Medien allgemein auf den inhaltlichen Gestalter und Verbreiter des jeweiligen Angebots ab (vgl. *Anderl*, Das neue Mediengesetz, ecolex 2005, 701). Unter dem Begriff des Medieninhabers fallen auch jene, die das elektronische Medium inhaltlich gestalten und dessen Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgen oder veranlassen.

Die Veröffentlichungsermächtigung in einen direkt durchsetzbaren Veröffentlichungsanspruch des obsiegenden Klägers gegenüber einen nicht am Rechtsstreit beteiligten Dritten, der zufällig Medieninhaber der Website ist, zu erstrecken, ist durch den Wortlaut des § 25 Abs 3 UWG nicht gedeckt. Allerdings helfen noch so eifrige oder pathetische Verweise auf den Wortlaut des Gesetzes bei dieser Frage, wie bei zahlreichen anderen methodischen Problemen nicht weiter. Es kommt vielmehr darauf an, ob der problemrelevante Zweck des Gesetzes sich nur auf den tatbestandlich erfassten Sachverhalt erstreckt oder darüber hinausgeht. So stellt schon die Gewährung einer unmittelbaren Veröffentlichungspflicht zu Lasten des unterlegenen Beklagten eine mE bloß vertretbare Auslegung *contra legem* dar, die sich zwanglos (worauf *Korn* in seiner Entscheidungsanmerkung, MR 2004, 349, 352 zutreffend hinweist) mit der Beseitigung eines unnötigen Formalismus begründen lässt. Dieses Argument fällt allerdings bei einem nicht am Streit beteiligten Dritten weg. Einer direkten Verpflichtung bedarf es mE auch deshalb nicht, weil gegenüber dem Dritten als Medieninhaber iSd § 1 Abs 1 Z 8 MedG idR die Bestimmung des § 25 Abs 7 UWG geltend gemacht werden kann.

IV. Zusammenfassung

Nach Auffassung des OGH muss ein auf Urteilsveröffentlichung im Internet gerichtetes Begehren den aktuellen Betreiber der Website nicht enthalten. Es genügt die bloße Bezeichnung der Website samt zugehöriger Internetadresse. Den jeweiligen, von den Streitparteien durchaus verschiedenen Website- bzw. Domaininhaber trifft analog § 25 Abs 7 UWG ein entsprechender Kontrahierungszwang. Ein Verstoß gegen § 405 ZPO ist damit nicht verbunden.